

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 9. Juni 2026 gemäß § 80 Z. 8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025 die folgenden Änderungen der Satzung der Ärztekammer für Wien (22. Satzungs-Novelle 2026) beschlossen:

1. § 6 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

„(8) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten in folgender Reihenfolge vertreten: Erster Vizepräsident ist jener Vizepräsident, der von der Vollversammlung gewählt wurde. Zweiter Vizepräsident ist der Kurienobmann der angestellten Kurie. Dritter Vizepräsident ist der Kurienobmann der niedergelassenen Kurie. Die Vertretung erfolgt unter Hinweis auf die Vertretung als geschäftsführender Vizepräsident. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und aller Vizepräsidenten geht das Recht der Verhinderung des Präsidenten auf das an Lebensjahren älteste Kammervorstandsmitglied über.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

„(1) Vizepräsidenten sind der von der Vollversammlung gewählte Vizepräsident und die Kurienobmänner.“

(2) Wird in einer laufenden Funktionsperiode die Funktion des von der Vollversammlung gewählten Vizepräsidenten durch Satzungsänderung gestrichen und in weiterer Folge durch Satzungsänderung wieder eingeführt, so übernimmt jener Kammerrat automatisch wieder diese Funktion, der diese vor der Streichung innehatte, es sei denn, er ist zurückgetreten, wurde abgewählt oder ist nicht mehr Mitglied der Ärztekammer für Wien.“

3. Nach § 46 wird der folgende § 47 eingefügt:

„§ 47 Inkrafttretensbestimmung der 22. Satzungs-Novelle 2026

Die Änderungen in den § 6 Absatz 8 und § 7 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung von 9. Juni 2026 treten mit 11. Juni 2026 in Kraft.“


OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

